

Taglohn beträgt. Rieder I. p. 581, Reg.-Circ., 1. Sept. 1840. Auch muß der Zweck der Ausstellung im Zeugnisse genau angegeben werden.

Eberstälzell. Pfarrv. P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B.

XVIII. (Orationen der Brautmesse.) Wenn die Rubriken der Brautmesse vorschreiben, daß 3 Orationen gebetet werden sollen prout in missis votivis privatis iuxta diversitatem temporis, so wird die zweite Oration immer dadurch gewonnen, daß das Tages=Officium commemorirt wird, und auch die Bestimmung der dritten Oration ergibt sich sehr leicht in den beiden Fällen, daß das Tagesofficium ein Semiduplex, oder ein Duplex mit einer speciellen Commemoration ist, indem ja in beiden 2 Fällen die zweite Oration der Tagesmesse als dritte Oration der Brautmesse genommen wird; einige Bedenken und Zweifel aber betreffs der dritten Oration könnten entstehen, wenn das Tagesofficium ein Duplex (majus vel minus) ohne besondere Commemoration ist, und dürfte es darum nicht ganz unnütz sein, die in einem solchen Falle zu gebrauchende dritte Oration für das ganze Jahr geordnet zusammenzustellen:

1. vom 14. Januar bis 2. Februar einschließlich: Deus qui salutis.

2. vom 3. Februar bis Aschermittwoch: A cunctis.

3. von Ostern bis Pfingsten: Concede (de B. M. V.)

4. von Pfingsten bis Advent: A cunctis.

5. bei einem marianischen Officium das ganze Jahr: Deus qui corda (de S. Spiritu.)

6. bei einem (nicht marianischen) Octav-Tage (z. B. 6. Juli Ss. Apostolorum Petri et Pauli): Concede.

Groß-Strehlitz pr. Schlesien. Religionsprof. Rud. Buchwald.

XIX. (Prästation der Brautmesse.) Am 14. Sept. (Exaltatio S. Crucis) ist eine Brautmesse zu halten, welche Prästation muß dabei genommen werden? Da die Rubriken für die Wahl der Prästation in Botivmessen folgende Reihenfolge aufstellen: 1. propria. 2. de octava occurrente. 3. de tempore. 4. communis, mithin die de festo occurrente ausgeschlossen ist, darf sicher nicht die de Cruce gebraucht werden, vielmehr muß, da (nr. 1.) eine praefatio propria für die Brautmesse, fehlt, nr. 2. eintreten; es muß also die Praefatio de Nativitate B. M. V. (natürlich in tono feriali) gebraucht werden. Dieser Fall ist also nach den Rubriken leicht zu lösen; nehmen wir aber den andern Fall, es sei das Scapulierfest vom 16. Juli in die Octave des Himmelfahrtsfestes Maria, etwa auf den 18. August verlegt worden, dann fällt

im Officium und der Messe des Festes B. M. V. de Monte Carmelo die Commemoration der Marien-Octave weg, quia ambo sunt de eodem obiecto; wie ist nun in diesem Falle die Präfation einer etwa treffenden Brautmesse zu wählen? Die Präfation vom Scapulierfeste (Et te in commemoratione) darf nach obigem nicht genommen werden, aber auch die von der Marien-Octave (Et te in Assumptione) scheint nicht anwendbar, da ja diese Octave für den Tag cessirt, durch ein anderes Marienfest zurückgedrängt ist; mithin bleibt, da auch nr. 3. de tempore fehlt, nur nr. 4. die praefatio communis übrig. Zwar hat die Ritencongregation über solch einen Fall noch nicht eigens entschieden, doch scheint mir eben diese Praxis dem Geiste der Rubriken mehr zu entsprechen; denn ein Fest und eine Octave von demselben Geheimniß oder Heiligen können eben nach der Bestimmung der Rubriken nicht neben einander bestehen, sondern durch das höhere wird das niedere ganz verdrängt; wollte man aber in der Botivmesse die praefatio Assumptionis B. M. V. gebrauchen, so würde man, da unter den Oratorien die commemoratio B. M. V. de monte Carmelo einzulegen ist, in derselben Messe 2 liturgische Objecte gleichzeitig berücksichtigen, die nach den Rubriken einander ausschließen.

Religionsprofessor Rudolf Buchwald.

XX. (Ist es nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes richtig, daß die aus einer für ungiltig erklärten Civil-Ehe anzuhoffenden Kinder als ehelich anzusehen sind?) Der Redaction wurde aus Böhmen folgender Fall, der nicht geringes Aufsehen machte, mitgetheilt. Wir geben zuerst den Fall und darauf die Antwort eines tüchtigen Juristen.

Bei dem Pfarrer in A. in Böhmen erschien im Mai l. J. ein gewisser F. und ersuchte um die Taufe seines neugeborenen Kindes. Dem Pfarrer war bekannt, daß F., ein confessionslos erklärter Jude, vor etwa 2 Jahren mit seiner gegenwärtigen katholisch gebliebenen „Gattin“ bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu J. civiliter getraut wurde, daß aber bald Gerüchte entstanden, als ob diese Ehe wieder für ungiltig erklärt worden wäre.

Behufs diesbezüglicher Vormerkung im Geburtsbuche verlangte der Pfarrer vom Vater des Kindes seinen Trauungsschein, umsomehr, als F. und seine Gattin zur Zeit ihrer Trauung im benachbarten Pfarrsprengel wohnhaft waren, und dem Pfarramte A. über die vollzogene Civiltrauung ämtlich nichts mitgetheilt worden war.

Nach einigen Tagen präsentirte F. folgendes ämtliche Aktenstück: „Ueber mündliches Ansuchen wird bestätigt, daß Herr F., Handelsmann in H., confessionslos, mit Fräulein M. Ch. aus L., katholisch, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in J. am 17. Okt.